

Ist mit der zu besetzenden Schulstelle ein Kirchendienst verbunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstands und beziehendlich des Kirchenpatrons vor der getroffenen Wahl einzuholen. Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheiden die obersten Behörden.

Unterläßt der Schulvorstand, über die getroffene Wahl spätestens 3 Tage nach der letzten Probe sich zu erklären, so hat der Collator das Recht, einen der von ihm Vorgeschlagenen für die betreffende Stelle selbstständig zu designiren.

Macht ein Collator innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Erledigung einer Schulstelle von dem ihm zustehenden Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, so gehen alle Befugnisse und Verpflichtungen des Collators für den vorliegenden Besetzungsfall ohne Weiteres auf die oberste Schulbehörde über, sofern nicht auf rechtzeitiges Ansuchen die Frist dispensationsweise verlängert worden ist.

Der vom Collator designirte Bewerber wird vom Bezirksschulinspector der obersten Schulbehörde präsentirt, von dieser confirmirt und sodann von dem Bezirksschulinspector unter Aushändigung der Confirmationsurkunde verpflichtet, auch von ihm oder in seinem Auftrage vom Ortschulinspector beziehendlich Director in das Amt eingewiesen.

4. Vicare bestellt der Bezirksschulinspector ohne Betheiligung des Schulvorstands und des Collators."